

Taxordnung vom 1. Januar 2017

in Anlehnung an die Taxordnung des Verbandes Zürcher Krankenhäuser (VZK) für Pflegezentren und Krankenheimabteilungen der Akutspitäler (Krankenkassenpatienten) vom 1. Januar 2007 und das Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010 (855.1)

I. Taxen stationär

Langzeit-, Entlastungs-, Ferien- und Rehabilitationsaufenthalte

1. Pauschalen pro Pflegetag (Grundtaxe Mehrbettzimmer)

1.1 Pensionstaxe, zu Lasten des Patienten^{1:2}

Vollpension für Zimmer ohne Dusche und WC; pro Tag: Fr. 93.–

1.2 Taxe für soziale Betreuung und Pflege, zu Lasten des Patienten: ²

Taxe für soziale Betreuung (Spezifikation unter Ziffer 3.2) und Beitrag an die Pflege gemäss KVG. Der Beitrag an die Pflege entfällt bei Akut- und Übergangspflege³.

1.3 Pflegebeitrag der Gemeinden: (für Patienten mit Wohnsitz im Kt. ZH)⁴:

Die Gemeinden leisten einen Beitrag gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich an die Pflegekosten. Dieser Beitrag berechnet sich wie folgt: Vollkosten minus Krankenkassenbeitrag, minus Patientenbeitrag.

Die aktuellen Beiträge der Gemeinden sind in der Preisliste zur Taxordnung aufgeführt.

1.4 Pflorgetaxen zu Lasten der Krankenkassen: Tarif gemäss KVG und den kantonalen Richtlinien

2. Abrechnung der ärztlichen Leistungen⁵

2.1 Abrechnung bei *freier Arztwahl*:

Für Patienten, welche auf Wunsch durch ihren Hausarzt behandelt werden (freie Arztwahl), erfolgt die Abrechnung der ärztlichen Leistungen, Labor etc. direkt durch die entsprechenden Leistungserbringer. Für das Schnittstellenmanagement zwischen Betrieb und behandelndem Arzt wird dem Patienten ein Zuschlag verrechnet. Der entsprechende Tageszuschlag richtet sich nach dem Zusatzaufwand und ist in der Tarifübersicht aufgeführt.

2.2 Abrechnung bei *Wahl des Heimarztsystems* (von der Pflege Eulachtal festangestellte Fachärzte und Geriater):

Die Verrechnung erfolgt nach kantonalen und eidgenössischen Vorgaben. Der Kanton Zürich hat bestimmt, dass der Tarmed-Tarif zur Anwendung kommen soll. In der Regel werden die Leistungen von der Pflege Eulachtal direkt den Krankenkassen verrechnet.

¹ Zur besseren Lesbarkeit ist die männliche Schreibweise gewählt worden; die vorliegende Taxordnung behandelt die beiden Geschlechter aber grundsätzlich als gleichwertig

² Berechnung, Ansätze und Aufteilung gemäss kantonalem Pflegesatz ab 1.1.2011.

³ Für vom Akutspital ärztlich verordnete Akut- und Übergangspflege wird während 14 Tagen kein Patientenanteil verrechnet, die Gemeinde bzw. der Staat übernimmt 55% der Pflichtleistungspauschale und Krankenkasse 45%.

⁴ Für Patienten mit **ausserkantonalem Wohnsitz** gelten die gesetzlichen Entschädigungsregelungen des Wohnkantons; Personen **mit Wohnsitz im Ausland** haben das Zürcher Normdefizit in der Regel selber zu begleichen.

⁵ Seit 1.1.2013 auf Wunsch des Patienten freie Arztwahl möglich

3. Umfang der Taxen zu Lasten des Patienten

3.1 Mit der Pensionstaxe sind folgende Leistungen abgegolten

- Unterkunft in einem Mehrbettzimmer
- Zimmerreinigung
- Bett- und Frottierwäsche
- Verpflegung

3.2 Mit der Taxe für soziale Betreuung (Betreuungstaxe) sind folgende Leistungen abgegolten:

- Aktivierung, Betreuung und Tätigkeiten des Pflegepersonals im nicht KVG-pflichtigen Bereich
- nicht pflegerische Betreuung und Begleitung durch Hilfspersonal
- nicht pflegespezifische Gemeinkosten (Verwaltung, Hausdienst, Nutzung der allg. Anlagen/Investitionen)
- Wäscheservice für persönliche Wäsche
- Kennzeichnung und Beschilderung der persönlichen Effekten
- Besprechung mit Angehörigen
- Schnittstellenmanagement im Rahmen des Heimarztsystemes (bei freier Arztwahl siehe Pkt. 2.1. und 5.1.)
- Zimmer einrichten und Zügeln von persönlichen Effekten und Möbeln innerhalb des Hauses.

4. Umfang der Medikamenten und Materialien zu Lasten der Krankenversicherer

- Medikamente, Therapiematerial sowie Pflegematerial gemäss Spezialitätenliste sowie Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel) des Bundes und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV), Anhang 2.

5. Zu Lasten des Patienten werden zusätzlich verrechnet:

- #### 5.2
- Diätkost, persönliche Bedürfnisse, nicht KVG-pflichtige Medikamente usw.
 - Krankentransportbegleitung zum Arzt, Therapeuten, Spital, etc.
 - Tageszuschlag zur Betreuungstaxe für Schnittstellenmanagement bei freier Arztwahl (gemäss Tarifübersicht)
 - Medizinisch nicht indizierte Therapien im Pflegezentrum oder extern
 - Zuschlag für den zugesicherten Aufenthalt im vorreservierten Ferienzimmer pauschal Fr. 200.— pro Aufenthalt
 - Leistungen gemäss Ziffer 4, sofern nicht vom Krankenversicherer übernommen
 - Pauschalgebühr für Notfallaufnahmen; Eintritt ab Anmeldung innerhalb von 8 Stunden: Fr. 250.—
 - Pauschalgebühr für Eintritt nachts (18.00 Uhr – 08.00 Uhr) sowie sonntags und feiertags: Fr. 500.—

5.3 Ferner werden verrechnet:

- Erhöhter Zimmerkomfort (Einbettzimmer, überdurchschnittliche Zimmergrösse, Nasszellen im Zimmer usw.)
- Im Auftrag des Patienten oder dessen Angehörigen beschaffte Gegenstände und Materialien
- Verlangte handwerkliche Hilfeleistungen wie Reparaturen von persönlichen Effekten usw.
- Anschlusskosten für Telematikmittel (Telefon, Internet), Gesprächstaxen, Verbindungsgebühren usw.
- Verlangte administrative und soziale Hilfeleistungen (Sozialdienst), Kopien
- Transporte im Auftrage des Patienten oder dessen Angehörigen
- Austrittsreinigung, Entsorgung von persönlichen Effekten und Todesfallkosten
- Erhebung der Hilflosigkeit und Antrag zur Ausrichtung der Hilflosenentschädigung bei der SVA
- Zügeln von und nach externem Domizil
- Alkoholische Getränke wie Wein und Bier
- Coiffeur, Pédicure usw.

6. Zuschläge und Rabatte aufgrund des Wohnsitzes

Für Patienten, die nicht in den Vertragsgemeinden Wohnsitz haben, können Zuschläge bis höchstens Fr. 40.– pro Tag verrechnet werden. Die Höhe dieser Zuschläge legt die Geschäftsleitung fest.

Für Patienten ohne Krankenversicherung (z. B. mit Wohnsitz im Ausland, ausserhalb der EU) werden kostendeckende Taxen verrechnet, welche die Geschäftsleitung festlegt.

7. Besondere Bestimmungen

- 7.1. Mit jedem Patienten wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der weitere Einzelheiten regelt. Ein- und Austrittstag werden voll berechnet.
- 7.2. Bei einem Austritt werden die um 50 Prozent reduzierten Pensions- und Betreuungstaxen und ein allfälliger erhöhter Zimmerkomfort (Ziffer 5.2) bis und mit Datum der vollständigen Zimmerräumung verrechnet.
- 7.3. Bei der Aufnahme wird ein unverzinsliches Depot verlangt. Von der Pflege Eulachtal kann ein Antrag auf subsidiäre Kostengutsprache bei der Wohngemeinde eingereicht werden. Bei Vorliegen dieser Kostengutsprache kann auf die Depotleistung verzichtet werden.
- 7.4. Die Taxen sind vom Patienten bzw. dem gesetzlichen Vertreter geschuldet. Neben ihm haftet solidarisch der Ehepartner bzw. der Partner, der in einer eingetragenen Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesetz lebt.
- 7.5. Für die Taxen und die aufgelaufenen übrigen Kosten wird in der Regel monatlich Rechnung gestellt. Gegen die Rechnungsstellung kann der Taxschuldner innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bei der Geschäftsleitung der Pflege Eulachtal schriftlich Beschwerde erheben. Unterlässt er dies, ist die Taxschuld anerkannt.
- 7.6. Die Rechnungen werden ohne Abzug innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Werden sie nicht innert dieser Frist bezahlt, so hat der Taxschuldner – ohne dass eine Mahnung erfolgt – einen Verzugszins von 5% zu bezahlen (Verfalltag).
- 7.7. Soweit die Versicherer die Taxen garantieren, bezahlen sie diese direkt der Pflege Eulachtal. Wenn die Versicherungsleistungen die Taxe hingegen nicht decken, stellt die Pflege Eulachtal dem Patienten oder der sonst zahlungspflichtigen Person Rechnung.
- 7.8. Die Geschäftsleitung kann aus medizinischen-/ oder sozialpsychologischen Gründen Taxreduktionen bis höchstens Fr. 30.– pro Tag gewähren.
- 7.9. Ehepaaren, welche gemeinsam innerhalb der Pflege Eulachtal und seiner Betriebe in einem Mehrbettzimmer untergebracht sind, wird eine um Fr. 10.– reduzierte Taxe pro Tag und Person gewährt. Diese Vergünstigung ist nicht mit der unter Punkt 7.8 aufgeführten Taxreduktion kumulierbar.

8. Versicherung und Haftung

- 8.1. Während des Aufenthalts sind Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen durch den Patienten bzw. den gesetzlichen Vertreter abzuschliessen.
- 8.2. Der Patient haftet für Sachschäden, die er verursacht hat, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobilien und Effekten.
- 8.3. Für abhandengekommene oder beschädigte Wertsachen und Gegenstände übernimmt die Pflege Eulachtal grundsätzlich keine Haftung. Die Weiterführung oder der Abschluss von Versicherungen (Feuer, Elementarschaden, Wasser und Diebstahl, Haftpflicht) ist somit Sache des einzelnen Bewohners.

II. Taxen für Tages- bzw. Nachtaufenthalte, ambulant

9. Pauschale pro volle und angebrochene Stunde

Fr. 12.--, minimal Fr. 30.-- pro Tag
maximal Fr. 216.-- (18 Stunden)

- 9.1 Die Pauschale umfasst Halbpension und soziale Betreuung. Sie wird aufgrund der Aufenthaltsstunden und der Tageszeit verrechnet. Die Ansätze, Bedingungen und Details werden von der Geschäftsleitung festgelegt, siehe separates Merkblatt
- 9.2 Der Tarif für die stundenweise Tages- und Nachtbetreuung beinhaltet keine Leistungen im KVG-Bereich (Pflege, Arzt, Therapie, Medikamente und Material). Allfällig zugezogene Ärzte stellen ihre Leistungen dem Patienten direkt in Rechnung.

III. Spezifikationen, Zusätze und Inkraftsetzung

- 10.** Grundlage zu dieser Taxordnung ist das kantonale Pflegegesetz (855.1). Die Preislisten der Pflege Eulachtal ist integrierter Bestandteil dieser Taxordnung. Als Ergänzung zu dieser Taxordnung gilt die Taxordnung des VZK betreffend Pflegezentrum und Pflegezentrumsabteilungen der Akutspitäler mit Anhang. Grundlage für Leistungen, welche von den Versicherungen abgegolten werden, sind die Verträge des VZK mit den jeweiligen Vertragspartnern und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Für in dieser Taxordnung (inkl. Taxordnungen des VZK und Verträge mit Versicherern) nicht definierte Leistungen gelten die Regelungen der kantonalen Krankenhäuser.⁶
- 11.** Im Bereiche der kurativen Rehabilitation gelten die Tarife welche zwischen der Pflege Eulachtal, dem Verband Zürcher Krankenhäuser (VZK) und den entsprechenden Kostenträgern vereinbart sind.
- 12.** Die Grundpauschale für gerontologische Assessments, Abklärungen und Besprechungen mit dem Patienten und den Angehörigen zu Hause oder in einem unserer Betriebe betragen:
Fr.250.-- (für die erste Sitzung bis 2 Stunden); je weitere Stunde Fr. 90.--; zuzüglich allfällige Wegentschädigung (Fr. 1.-- je km + Fr. 10.--)
- 13.** Soweit möglich wird auf Zimmerwünsche eingegangen. Aus sozialmedizinischen Gründen kann die Geschäftsleitung in Absprache mit dem Patienten und dessen Angehörigen Betten zuteilen. In solchen Fällen gilt die entsprechend tiefere Taxe (ohne Zuschläge).
- 14.** Die Geschäftsleitung hat das Recht, aus betriebswirtschaftlichen Gründen, generell oder in Einzelfällen auf das Erheben von Zuschlägen zu verzichten. Sie kann zugunsten spezifischer Patientengruppen wie für Rehabilitations- oder Übergangspatienten mit einzelnen Versicherern abweichende, für solche Gruppen günstigere Vereinbarungen aushandeln.
- 15.** Preise und Konditionen für Dienstleistungen der Nebenbetriebe wie Verwaltung, technischer Dienst, Hausdienst, Küche, Restaurants (Ziffer 5.2) werden von der Geschäftsleitung festgelegt (Preislisten, evtl. spezielle Verträge).
- 16.** Die in diesem Abschnitt erwähnten Preislisten können beim Sekretariat bezogen werden.
- 17.** Diese Taxordnung ist auch auf bestehende Verträge mit den Patienten anwendbar.

Die Taxordnung wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Die Taxordnung vom 1. Juli 2016 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

⁶Die übergeordneten Gesetze und Regelungen des Bundes und des Kantons Zürich gehen der Taxordnung immer vor.